

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats



Landeselternbeirat
Baden-Württemberg

Eltern MitWirkung

**Ruhe ist die erste Elternpflicht! Oder:
Warum in der Schulpolitik keine Marktgesetze zulässig sind**

**Vielfalt und Elternmitwirkung
Eine persönliche Einschätzung**

**Schule ist mehr als Unterricht! Oder:
Warum die Rückenwind-Millionen auch mehr könnten als Nachhilfe!**

**Gründergeist in die Schulen
Wirtschaft praxisnah erleben – in einer JUNIOR-Schülerfirma**

Inhaltsverzeichnis

„Ruhe ist die erste Elternpflicht! Oder:

Warum in der Schulpolitik keine Marktgesetze zulässig sind 3

Vielfalt und Elternmitwirkung

Eine persönliche Einschätzung 6

Im Unterricht mal schnell in der Stratosphäre forschen

Stadt- und Kreismedienzentrum Stuttgart auf der Höhe der Zeit 9

Netzwerkveranstaltung für interkulturelle

ElternmentorInnen

Damit Zusammenarbeit von Elternhaus und Bildungseinrichtungen gelingen kann..... 11

Schule ist mehr als Unterricht! Oder:

Warum die Rückenwind-Millionen auch mehr könnten als Nachhilfe! 12

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Strafe oder „Resozialisierung“? 13

Gründergeist in die Schulen

Wirtschaft praxisnah erleben – in einer JUNIOR-Schülerfirma 14

Praktikumswochen Baden-Württemberg:

5 Tage, 5 Berufe, 5 Betriebe 17

Eltern sind die wichtigste Informationsquelle bei der Berufswahl

Das richtige Maß zwischen Begleitung und Bevormundung finden 18

Der erste Karriere Kick in Baden-Württemberg

Berufsorientierung auf Augenhöhe 19

Liebe Leserinnen und Leser!

Es naht das journalistische Sommerloch und bereits jetzt deutet sich an, dass erneut die falschen Schlussfolgerungen in der Schulpolitik gezogen werden. Seien wir doch einmal ehrlich, so wie das Schulsystem verwaltet wird, würde keine Pommesbude den Bedarf hungriger Kunden zur Mittagszeit befriedigen können. Da gibt es Lehrkräfte mit Fächerkombinationen, da gibt es kaum Kundschaft – um im Bild der Pommesbude zu bleiben. Ohne Rücksicht auf den Arbeitgeber nehmen zu müssen, kann



Michael Mittelstaedt,
Vorsitzender des
19. Landeselternbeirats

sich das Personal mal eben im nächsten Jahr auf „Vollzeit“ setzen lassen, ungeachtet dessen, ob überhaupt Bedarf für die Tätigkeit an dieser oder irgendeiner Schule in der Nähe vorhanden ist. Umgekehrt (Volldeputat nach Halbdeputat) ebenso. Im Krankheitsfall fällt dann auch schon einmal jemand aus, der oder die eben mit 50%-Arbeitszeit eine Funktion zu 100% ausfüllt und sonst niemand im Umkreis dieses Fach im Repertoire hat. Pleite bei der Pommesbude, in der Schule ist dann schlicht fachfremder Unterricht, „selbstorganisiertes Lernen“ (also Kids: ran an die Fritteuse) angesagt. Besonders häufig treten diese Umstände in Zeiten auf, in denen eben keine landesweite Erhebung durchgeführt wird (bitte mal in der Abiturphase erfassen!). Lösungsvorschlag: Studienplätze schaffen, Fortbildung in den Ferien der Schüler, die eben keine Ferien der Lehrkräfte sind und – bis dann mal Lehrernachwuchs da ist – die Lehrkräfte aus nichtoperativen Bereichen zurückholen und an den Schulen einsetzen – schließlich gibt es tausende ausgebildete Lehrkräfte im Bereich der Schulverwaltungsbereiche – im selbstverursachten Personalnotstand muss man eben auch schon einmal unbequeme Maßnahmen ergreifen, liebes Kultusministerium! Ja, es gäbe viel zu tun, warten wir es ab.

Aber es tut sich etwas im Lande. Klar, der Weg ist beschwerlich, aber es muss begonnen werden. Bildungswissenschaftler fordern schon seit längerer Zeit Lehrerteams im Unterricht. Warum nicht in den Grundschulen damit anfangen, die die Grundlage jeder Bildungsbiographie bilden und auch die meisten Herausforderungen bewältigen müssen? Lehrertandems (Voll-Lehrer, keine Hilfskräfte – es soll ja auch Qualität herauskommen) mit gegenseitiger Unterstützung, Vertretung und letztlich auch Rückmeldung des eigenen Tuns? Natürlich – die Wirtschaft lehrt es – in rotierenden Verfahren, damit der frische Wind auch konstant weht. Natürlich kostet das Geld, aber das ist besser angelegte Langzeit-Wirtschaftsförderung als Milliarden an Arbeitgebersubventionen weiterzureichen, die letztlich in der Dividende der betreffenden Unternehmen landen.

Wer aber soll sich dafür einsetzen? Im Herbst treten wieder die Klassenpflegschaften zusammen, um frische Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen. Denken Sie doch einmal darüber nach, sich hier zu engagieren – Eltern brauchen – analog zu den Lehrgewerkschaften – eine starke Lobby! Auch in den Gesamtelternbeiräten, die sich endlich darum kümmern sollten, die Themen Schulbaurichtlinie und verbindliche Schülerarbeitsplatzrichtlinie, die eben originäre Themen der Schulträger und damit der GEBs sind, anzupacken.

In diesem Sinne eine produktive spätsommerliche Zeit!

Michael Mittelstaedt

Stichwort: Strafe oder „Resozialisierung“?



Informationen und Tipps vom Verfasser des Eltern-Jahrbuchs

Dieses jährlich erscheinende Handbuch des Schul- und Elternrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg erscheint im Herbst 2022.

ISBN: 978-3-944970-33-2.



Es gibt auch ein „Eltern-Jahrbuch plus“ (gedrucktes Buch plus E-Book).

Beide sind ab Mitte September 2022 erhältlich.

Bestellung über den Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Süddeutscher Pädagogischer Verlag, Silcherstr. 7a, 70176 Stuttgart

www.spv-s.de



Fragen bitte an sib@leb-bw.de

Betreff: Hätten Sie es gewusst?



**Hätten Sie es gewusst?
Eltern fragen – Michael Rux antwortet**

Eltern fragen:

Unser Sohn hat die Wände der Schultoilette mit obszönen Sprüchen beschmiert. Als Strafe hat er nicht nur einen „Eintrag“ bekommen, sondern er soll demnächst die eigenen „Werke“ beseitigen und zudem – gemeinsam mit einem anderen Missetäter – einige andere Kabinen im Jungen-Klo reinigen, erfreulicherweise unter Aufsicht und mit einem „neutralen“ Putzmittel, also keinem scharfen, gefährlichen Zeug. Trotzdem: Ist das überhaupt zulässig?

Michael Rux antwortet:

Mit dem Thema „Schulstrafen“ könnte man ganze Bücher füllen, deshalb nur eine kurze, relativ pauschale Antwort. Zunächst einmal: Das baden-württembergische Schulrecht verwendet den Begriff „Strafe“ nicht, sondern es spricht von „pädagogischen Erziehungsmaßnahmen“. Denn ähnlich wie beim allgemeinen Strafrecht steht nicht die Bestrafung der Schuldigen im Vordergrund, sondern ihre Rückführung zum richtigen oder angemessenen Verhalten (die sogenannte „Resozialisierung“). Deshalb hat sich die Schule nicht auf die Maßregelung der Übeltäter*innen zu konzentrieren, sondern auf ihre Erziehung zu ordentlichen Menschen.

Im Schulgesetz (§ 90 Abs. 1) ist das so definiert: „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.“ Das Gesetz enthält einen nach Schweregrad des Fehlverhaltens gestaffelten Maßnahmen-Katalog, vom Nachsitzen über den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht bis hin zum Verweis von der Schule. Ganz wichtig ist, dass in § 90 Abs. 2 eine Einschränkung erfolgt: „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.“

Es gibt also unterhalb der Schwelle von förmlichen „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ vielfältige Formen der Einwirkung auf die Schüler*innen (und deren Eltern, die ja laut Grundgesetz „zuvörderst“ für die Erziehung ihrer Kinder zuständig sind) – vom Gespräch, der Ermahnung oder dem Tadel bis hin zum sogenannten „Eintrag“ in das Klassentagebuch (das ist ein schriftlicher Tadel) oder zur sofortigen Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. Formal ist ein „Eintrag“ – obwohl er eine ähnliche Wirkung entfaltet und deshalb häufig auch zum Zweck der Disziplinierung eingesetzt wird – keine „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme“, sondern eine der davor liegenden „pädagogischen Erziehungsmaßnahmen“.

Statt der Verhängung von „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne von § 90 Abs. 1 SchG können Schüler*innen demnach auch zu Aufräum- oder Reinigungsarbeiten in der Schule oder zur Arbeit in sozialen Einrichtungen usw. herangezogen werden. Dies ist jedoch nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich. Werden Schüler*innen jedoch zur unmittelbaren Wiedergutmachung eines von ihnen angerichteten Schadens herangezogen (z. B. sofortige Reinigung einer von ihnen verschmutzten Sache), so bedarf diese „pädagogische Erziehungsmaßnahme“ keines besonderen (vorherigen) Einverständnisses der Eltern. Da Ihr Sohn zu dem verordneten Reinigungsakt extra und außerhalb seiner eigentlichen Unterrichtszeit in die Schule kommen muss (praktisch ist das eine Sonderform des „Nachsitzens“), muss die Schule zuvor auf Sie als Eltern zukommen. Das hat sie offenbar getan. Insofern: Ja, alles ist in Ordnung. Ihr Sohn hat etwas angerichtet und die Schule wirkt jetzt pädagogisch auf ihn ein. Recht geschieht ihm! Hoffentlich lernt er daraus etwas.

Der 19. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, info@leb-bw.de

Vorstand: Vorsitzender: Michael Mittelstaedt
Stellv. Vorsitzende: Manuela Afolabi, Petra Rietzler, Eberhard Herzog von Württemberg
Kassenwart: Dr. Matthias Zimmermann
Stellv. Kassenwartin: Charlotte Brändle
Schriftführerin: Anne Mone Sahnwaldt

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Prof. Dr. Sérgio F. Fortunato fortunato@leb-bw.de	Katrin Ballhaus ballhaus@leb-bw.de	Tabea Lunghamer lunghamer@leb-bw.de	Simon Hausmann hausmann@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler rietzler@leb-bw.de	Jeannette Tremmel tremmel@leb-bw.de	Claudia Thum thum@leb-bw.de	Susanne Petermann-Mayer petermann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	nicht besetzt	nicht besetzt	Silke Pantel pantel@leb-bw.de	nicht besetzt
Realschule	Harry Müller mueller@leb-bw.de	Thorsten Papendick papendick@leb-bw.de	Manuela Afolabi afolabi@leb-bw.de	Jürgen Czirr czirr@leb-bw.de
Gymnasium	Michael Mittelstaedt mittelstaedt@leb-bw.de	Dr. Matthias Zimmermann zimmermann@leb-bw.de	Michael Mattig-Gerlach mattig-gerlach@leb-bw.de	Frank Häber haeber@leb-bw.de
Sonderpäd. Bil- dungs- und Bera- tungszentren	Anne Mone Sahnwaldt sahnwaldt@leb-bw.de	Eberhard Herzog von Württemberg wuerttemberg@leb-bw.de	Christian Dittrich dittrich@leb-bw.de	Sabine Luncz luncz@leb-bw.de
Berufsschule	Gabriele Hils hils@leb-bw.de	Sabrina Wetzel wetzel@leb-bw.de	Dunja Recht recht@leb-bw.de	nicht besetzt
Berufliches Gymnasium	Irina Obert obert@leb-bw.de	Jörg Rupp rupp@leb-bw.de	Ulrich Kuppinger kuppinger@leb-bw.de	Norbert Hölle hoelle@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Charlotte Brändle braendle@leb-bw.de			

Impressum: Herausgeber: Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Telefon (0711) 741094, Vorsitzender: Michael Mittelstaedt – Redaktionsleitung: Irina Obert, Hohackerstraße 25, 77791 Berghaupten. Redaktion: Irina Obert, Anne Mone Sahnwaldt, Michael Mattig-Gerlach – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 14,- zzgl. Porto. Kündigungen nur schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende (nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit). Für Verbraucher:innen gilt: Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abonnement bis auf Widerruf und kann dann mit Frist von 4 Wochen jederzeit gekündigt werden. – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: sib@leb-bw.de. Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie unter www.neckar-verlag.de einsehen. Titelbild: © annie spratt unsplash